

**Der Vorstand hat folgende Regeln
in Anlehnung an die Vorgaben des TNB beschlossen:**
(Stand 19.05.2021)



Die Regelungen für den Breitensport (Freizeit- und Amateursport) werden in § 16 der VO zusammengefasst dargestellt, für den Leistungssport in § 17 der VO.

Es besteht weiterhin die geltende Regelung der Kontaktbeschränkung im privaten Bereich nach § 2 (1). Das bedeutet: Ein Haushalt plus zwei Personen eines anderen Haushaltes bei I-Wert 35-100, 10 Personen aus drei Haushalten bei I-Wert unter 35 - möglich nach Entscheidung der Kommune. Jeweils ohne Kinder bis einschl. 14 Jahre.

Für den Tennissport als Individualsportart gelten folgende Regelungen:

Im Erwachsenenbereich ist Einzel und Doppel möglich, da Tennis ein kontaktfreier Sport ist und je Teilnehmer eine Fläche von mindestens 10qm zur Verfügung steht. Es gibt also keine Beschränkung mehr auf zwei Haushalte.

Die Erwachsenen müssen bei mehr als zwei Haushalten entweder entsprechend § 5a getestet werden bzw. getestet (mit Nachweis, der nicht älter ist als 24 Stunden), bestätigt geimpft oder bestätigt nach einer Infektion genesen sein. Ein Einzel kann weiterhin ohne Test gespielt werden.

Das Regions- und Vereinstraining bis einschl. 18 Jahre kann draußen wieder in Gruppen (max. 30 Personen) stattfinden, zzgl. Trainer, wenn die Gruppenzusammensetzung konstant ist.

Getestet müssen hier die Trainer und Volljährigen sein, nicht die Kinder. Das gilt auch für ein Jugend-Doppel. Der Trainer ist bereits vollständig geimpft.

Die Assistenz-Trainer müssen einen Selbsttest vor dem Training durchführen.

Der Test wird vom Spielpartner bestätigt. Das TNB-Formular liegt im Clubhaus aus.

Umkleideräume und Duschen bleiben geschlossen.

Im Innenbereich bleiben die bisherigen Regeln unverändert (1 Haushalt plus 2 Personen eines anderen Haushaltes). Dazu kommen doppelt Geimpfte, nachweislich Genesene und Getestete (24 Stunden). Bedingungen zur Nutzung der Gemeinschaftsräume (Clubraum, Jugendraum): In den Waschräumen ist der Abstand 1,5 m einzuhalten. Die jeweilige Verordnung, insbesondere die max. Gruppenstärke, ist einzuhalten; nach Benutzung der Gemeinschaftsräume ist eine Desinfektion durchzuführen. Der Schankbereich bleibt gesperrt, eine Speisenzubereitung ist nicht erlaubt. Die Veranstaltung findet auf eigene Verantwortung statt. Ein Hygieneverantwortlicher je Gruppe ist schriftlich zu dokumentieren. (Auslage Liste; Auslage Liste der Teilnehmer zwecks Nachverfolgung). Eine Auswahl gekühlter Getränke wird im Kellerkühlschrank vorgehalten. Die Nutzung wird als private Veranstaltung betrachtet, das Benutzen von Geschirr etc. ist zulässig unter der Bedingung, dass die benutzten Objekte am Schluss der Veranstaltung im Geschirrspüler gereinigt werden.

Weiterhin gelten die bekannten AHA-Regeln, es muss ein Hygienekonzept vorliegen und die entsprechenden Daten müssen für eine Nachverfolgung erfasst werden.

Als Sportanlage ist der Sportbereich gemeint, auf der der Sport ausgeübt wird. Also Tennisplatz, nicht Vereinsgelände oder Tennishalle.

Bei einem Verein ohne Gastronomie handelt es sich bei dem anschließenden Getränk nicht mehr um die sportliche Betätigung, sondern wechselt ggf. zur Zusammenkunft nach §2 der VO, siehe oben.